

Die Hauptstadt existiert nicht

Bern ist nicht die Hauptstadt der Schweiz. Bern ist die Bundesstadt der Schweiz. In dieser Differenz steckt viel mehr als eine begriffliche Bagatelle. An diesen paar Buchstaben hängt vielmehr das ganze Gewicht der Schweizer Geschichte und der politischen Kultur dieses Landes.

Von André Holenstein

Was die Eigenschaft Berns als Bundesstadt ausmacht, zeigt sich nirgendwo so prägnant wie am Bundeshaus. Das Bundeshaus in der Bundesstadt ist das Haus des Bundes, ist der Ort, wo der Bund in seiner Stadt gewissermassen zu Hause ist. In diesem Beitrag geht es darum zu zeigen, was es heisst, dass Bern die Stadt des Bundes ist.

Wie ist Bern überhaupt Bundesstadt geworden? Nach dem Sonderbundskrieg und dem Sieg der liberal-radikalen Kantone über die katholisch-konservativen Kantone 1847 war der Weg frei für eine grundlegende Revision des Bundesvertrags von 1815. Die Bundesverfassung von 1848 entwickelte den bisherigen Verbund souveräner Kantonalstaaten zum Bundesstaat weiter und gab der Schweiz erstmals dauerhaft eine zentralstaatliche politische Organisation. Mit der Schaffung der neuen Bundesbehörden (Bundesrat, Bundesversammlung, Bundesverwaltung) stellte sich den Verfassungsvätern von 1848 auch die Frage, wo diese ihren Sitz haben sollten. Sie konnten dafür auf keine Tradition zurückgreifen. Denn weder hatte es bis dahin eine bundesstaatliche Verwaltung gegeben noch einen Ort, den alle Kantone als politisches, administratives und symbolisches Zentrum der Eidgenossenschaft anerkannt hätten.

Ein Zentrum, aber keine Hauptstadt

In der alten Eidgenossenschaft bis 1798 hatte die Tagsatzung – dieser Kongress von Gesandten der Kantone – an vielen verschiedenen Orten getagt: in Luzern und Zürich, besonders häufig auch in Baden und Frauenfeld. Zwischen 1798 und 1803 hatte die kurzlebige Helvetische Republik drei Hauptstädte gekannt: zuerst Aarau, dann Luzern und schliesslich Bern. In der Epoche

des Bundesvertrags nach 1815 waren die Kantone zu einem Rotationssystem übergegangen. Der Vorort der Eidgenossenschaft – und mit ihm der Sitz der Tagsatzung – wechselten alle zwei Jahre unter Zürich, Bern und Luzern.

Als 1848 ein politisch-administratives Zentrum für den neuen Bundesstaat zu bestimmen war, verzichteten die Verfassungsväter darauf, eine Hauptstadt der Schweiz zu bezeichnen und formulierten stattdessen in Artikel 108: «Alles, was sich auf den Sitz der Bundesbehörden bezieht, ist Gegenstand der Bundesgesetzgebung.» Die Bundesstadt ist also nicht mehr und nicht weniger als der Sitz der Bundesbehörden.

Mit dem Verzicht auf die Wahl einer Hauptstadt wollte man die staatliche Zentralisierung nicht auch noch symbolisch auf die Spitze treiben und nahm Rücksicht auf die Stimmung in den katholisch-konservativen Kantonen. Diese waren ja mit Gewalt in den neuen Staat geprügelt worden, den sie auch weiterhin politisch, kulturell und gefühlsmässig ablehnten. Artikel 108 der Bundesverfassung trug aber auch den Rivalitäten zwischen den Kantonen Rechnung, denn er liess für die Zukunft die Option offen, Einrichtungen des Bundes auch ausserhalb des Sitzes der Bundesbehörden ansiedeln zu können. Dies ist ja dann auch tatsächlich mehrfach bis in die jüngste Zeit geschehen: Zürich erhielt 1855 die Eidgenössische Polytechnische Schule, 1891 das Landesmuseum und 1905 den Sitz des Direktoriums der Schweizerischen Nationalbank, Lausanne hat seit 1874 das Bundesgericht und seit 1969 die Ecole Polytechnique Fédérale (EPFL), Luzern ist seit 1917 Sitz des Eidgenössischen Versicherungsge-



Das neue «Bundesrathaus» von 1857 (heute Bundeshaus West, Bildmitte rechts) und der Bahnhof von 1860 (vorne rechts) veränderten das Berner Stadtbild massiv.

richts, und seit 2004 beherbergt Bellinzona das Bundesstrafgericht und St. Gallen seit 2012 das 2007 geschaffene Bundesverwaltungsgericht.

Bern verschuldet sich für das Bundeshaus

Als der Sitz der neuen Bundesbehörden bestimmt werden sollte, einigten sich die Bundesparlamentarier schon im ersten Durchgang für Bern und damit gegen Zürich und Luzern. Damit war die Entscheidung für Bern allerdings noch nicht definitiv gefallen. Denn die Ehre, Bundesstadt zu werden, war nicht umsonst zu haben: Sie musste den Bundesbehörden die erforderlichen Räumlichkeiten zur Verfügung stellen und unterhalten. Die Stadt Bern musste sich also entscheiden, ob sie diese Lasten übernehmen wollte oder nicht. In der Stadt war im Prinzip die Bürgergemeinde für das Bauwesen verantwortlich. Sie erklärte die Bundessitz-Angelegenheit zur Sache der Einwohnergemeinde, war aber bereit, dieser einen Kredit von 200 000 Franken zu gewähren, ergänzt mit einem finanziellen Beitrag, dessen Höhe noch zu bestimmen war. Mit 419 zu 313 Stimmen nahm die Einwohnergemeindeversammlung nach einer langen Debatte am 18. Dezember 1848 die Wahl Berns zur Bundesstadt an.

1851 setzten die Bauarbeiten für das sogenannte Bundesrathaus ein. Doch der Baukredit reichte bei weitem nicht. Die Einwohnergemeinde musste eine Anleihe von 800 000 Franken aufnehmen, besass



Die neue Silhouette der Bundesstadt nach dem Bau des Bundeshaus Ost, aber noch ohne Parlamentsgebäude.



Für den Bundesplatz musste eine ganze Häuserzeile weichen. Im Hintergrund das 1902 eingeweihte Parlamentsgebäude.

aber kein eigenes Vermögen. So kam es, dass der Bundeshausbau 1852 den Anstoss zu jener Vermögensauseinandersetzung zwischen Bürgergemeinde und Einwohnergemeinde gab, ohne welche die Einwohnergemeinde nicht kreditwürdig gewesen wäre. 1854 wurden eine zweite Anleihe sowie eine ausserordentliche Gemeindesteuer fällig. Als das Bundesrathaus 1857 dem Bund übergeben wurde, hatte der Bau die Stadt Bern gut zwei Millionen Franken gekostet. Es entspricht dem heutigen Bundeshaus West (Bild oben links).

Als 1874 die Bundesverfassung revidiert wurde und der Bund neue Aufgaben übernahm, wuchsen die Bundesverwaltung und mit ihr der Raumbedarf. Die Einwohnergemeinde der Stadt Bern war angesichts der wachsenden Bedürfnisse des Bundes finan-

ziell überfordert, so dass sie 1875 gegen eine einmalige Ablösung in der Höhe von 500 000 Franken von allen Verpflichtungen «für Bundessitzleistungen» entbunden wurde und das Bundesrathaus in den Besitz der Eidgenossenschaft übergang.

Massiver Eingriff ins Stadtbild

In einem ersten Ausbauschnitt entstand zwischen 1888 und 1892 spiegelbildlich zum bisherigen Bundesrathaus das Bundeshaus Ost. Und zuletzt wurden die beiden Gebäude mit dem Bau des Parlamentsgebäudes 1894–1902 miteinander verbunden. Das Bundeshaus in seiner heutigen Gestalt und Ausdehnung ist also nicht auf einmal als Gesamtanlage konzipiert worden, sondern entstand in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts in drei Etappen.

Der Neubau stellte einen enormen Eingriff in den Stadtkörper dar. Mit seiner Ausdehnung und mit seinem monumentalen zentralen Kuppelbau veränderte er das Stadtbild massiv und besetzte die städtebaulich exponierte südliche Hangkante der Halbinsel fast auf der gesamten Länge der Oberstadt. Ältere Gebäude mussten dem Neubau weichen, darunter sehr bedeutende Bauten der bernischen Architekturgeschichte wie das alte Inselspital oder das alte Casino.

Eine ganze Häuserzeile musste abgerissen werden, um die Freifläche für den Bundesplatz zu schaffen, und um einen distanzierten Blick auf die repräsentative Nordfassade möglich zu machen (Bild rechts unten).

Architekt des Parlamentsgebäudes war der Zürcher Hans Auer (1847–1906) – ein Schüler Gottfried Sempers. Neben seiner Bautätigkeit war Auer von 1890 bis 1904 ausserordentlicher Professor für Geschichte der Architektur an der Universität Bern. Auers Idee war es, das Parlamentsgebäude als architektonischen Höhepunkt zwischen den beiden Verwaltungsgebäuden zu gestalten und damit ein nationales Symbol zu schaffen. Dieser Zentralbau sollte das politische Zentrum des Bundesstaates sein und nach Auffassung des Architekten zugleich das Land symbolisch repräsentieren: «Es gilt ein Werk zu schaffen, das dem Lande zu unvergänglichem Ruhme dient, ein Symbol schweizerischer Einheit und Einigkeit, die höchste Bestätigung des nationalen Kunstsinns.»

Bruch mit dem alten Bern – und der alten Schweiz

Mit solchen Eigenschaften erhielt das Bundeshaus die Attribute eines schweizerischen Nationaldenkmals zugeschrieben: Der Bundesstaat setzte sich und der staatstragenden Bundesideologie ein Denkmal.

Als solches verstand es auch der Freiburger Patrizier und Intellektuelle Gonzague de Reynold (1880–1970), ein autoritär-konservativer Gegner des Bundesstaates von 1848, den er als unschweizerisches Werk



des liberalen Bürgertums ablehnte. 1929 veröffentlichte de Reynold ein Buch mit dem Titel «Le génie de Berne» – eine Hymne auf die glorreichen Zeiten des alten Bern vor 1798 und auf die staatsmännischen Tugenden des bernischen Patriziats. Er beklagt, das Parlamentsgebäude zerstöre das über die Jahrhunderte gewachsene Stadtbild. Der Bau nehme keine Rücksicht auf die Überlieferung und werde damit zum Sinnbild einer «Suisse théorique», das heisst einer geschichtsvergessenen, modernen Schweiz, wie sie mit der Revolution von 1848 an die Macht gekommen sei und die wahre Schweiz der alten, leuchtenden Eidgenossenschaft beseitigt habe.

Das Bundeshaus als Nationaldenkmal

De Reynold hat die Symbolik des Gebäudes richtig erkannt, auch wenn er sie ganz einseitig aus der Perspektive seiner eigenen Ideologie kritisiert hat. Das Bundeshaus sollte neben seiner praktischen Funktion als Sitz von Bundesversammlung und Bundesrat die junge Nation symbolisieren. Das grosse Thema für das Bildprogramm, das die

künstlerische Gestaltung der Fassaden und der Innenräume anleitete, war die Idee des Bundes bzw. der Eidgenossenschaft (siehe Text «Ikonen des Bundesmythos»).

Die Bundesidee oder Bundesideologie war eine Konstruktion des 19. Jahrhunderts. Ihr leitender Gedanke war es, die moderne Schweiz allgemein und den Bundesstaat von 1848 im Besonderen als Ergebnis einer zwangsläufigen, gewissermassen natürlichen Geschichte darzustellen, deren Anfänge in den sogenannten Bünden des 13. und 14. Jahrhunderts wurzelten. Die Bundesidee des 19. Jahrhunderts ist eigentlich ein Bundesmythos, das heisst eine Ursprungs- und Gründungserzählung, die den Bundesstaat von 1848 nicht als Bruch mit der Tradition der alteidgenössischen Kantonalstaatlichkeit, sondern als deren zeitgemässe Erneuerung und organische Fortbildung vorstellte. Der Bundesmythos blendete nicht nur die zahlreichen Krisen und Konflikte früherer Jahrhunderte aus. Er verlieh dem schweizerischen Zentralstaat von 1848 die Würde einer säkularen Tradition und lud darüber hinaus die Verlierer der Sonderbundskrise von 1847 – also die

Urkantone der katholischen Innerschweiz – ein, den neuen Staat auch als ihren Staat anzuerkennen.

Mit Erfolg: Mit dem Repertoire an historischen und mythischen Themen aus der Nationalgeschichte, wie es im Parlamentsgebäude zum Ausdruck kommt, verständigen sich immer noch viele Schweizerinnen und Schweizer darüber, wer sie sind, woher sie kommen, warum es die Schweiz gibt und warum ihr Land geworden ist, was es ist.

Kontakt: Prof. Dr. André Holenstein, Historisches Institut, Abteilung für Schweizergeschichte, andre.holenstein@hist.unibe.ch

Ikonen des Bundesmythos

Die Idee des Bundes ist das grosse Thema im Bildprogramm des «Nationaldenkmals» Bundeshaus. Doch wie stellt man ein politisches Gebilde dar, dessen Einzelteile zwar miteinander verbündet sind, die aber gleichzeitig auf ihre Eigenständigkeit pochen?

Die Aufgabe, den schweizerischen Bundesstaat symbolisch abzubilden, stellt ikonographisch eine Herausforderung dar. Es gilt, ein Konstrukt darzustellen, das aus souveränen Teilen, den Kantonen, besteht. Diese sind zwar miteinander verbündet, pochen aber dennoch so eifersüchtig auf ihre Eigenständigkeit, dass sie noch 1847 selbst vor Krieg nicht zurückschreckten, um ihre partikularen Interessen zu wahren.

Vom Wappenkranz zum Schweizerkreuz

Doch der Bundesstaat von 1848 konnte auf mehrere ikonographische Traditionen aus der Zeit der alten Eidgenossenschaft zurückgreifen. Seit dem frühen 16. Jahrhundert war der Wappenkranz der eidgenössischen Orte die zentrale ikonographische Repräsentation der Eidgenossenschaft. Der Wappenkranz machte den problematischen Mangel wett, dass die 13 Kantone der alten Eidgenossenschaft kein gemeinsames staatliches

Hoheitszeichen wie etwa ein Siegel oder Wappen hatten. Der Wappenkranz stellte die Eidgenossenschaft als Summe ihrer autonomen Glieder dar. Indem entweder ein Kreuz oder die drei schwörenden Eidgenossen in die Mitte des Kranzes gestellt wurden, liess sich die Idee der Einheit in der föderalen Vielfalt wiedergeben. Dies galt auch für die Zeit zwischen 1815 und 1848. Im Bundesstaat seit 1848 erinnert der Wappenkranz an die fortdauernde Souveränität der Kantonalstaaten und den Föderalismus als staatstragendes Prinzip der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Zum Wappenkranz traten in der Neuzeit weitere Symbole für die eidgenössische Zusammengehörigkeit hinzu. An erster Stelle ist hier das Schweizerkreuz zu nennen, das

im 19. Jahrhundert ganz ins Zentrum der nationalen Staats-Ikonographie rückte. Die Geschichte des Schweizerkreuzes reicht bis ins Spätmittelalter zurück. Das durchgehende, weisse Kreuz hat sich als Erkennungszeichen auf den Fahnen der Schweizer Soldtruppen in fremden Diensten etabliert. Doch weil es das Ganze gewissermassen über die einzelnen Kantone stellt, bildete das alleinstehende Kreuz die bündische Organisationsform nicht korrekt ab. Erst im 19. Jahrhundert hat sich das Schweizerkreuz auch im Inland als Symbol für das alteidgenössische Bündnissystem durchgesetzt.

Im Bundeshaus sind Wappenkranz und Schweizerkreuz im Kuppelgebäude des Parlamentsgebäudes harmonisch vereint dargestellt (siehe Bild).

